

47. Jahrgang, Nr. 03/2026

3. Februar 2026

Seite 1 von 11

- Erste Änderung
der Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe
von Leistungsbezügen der Berliner Hochschule für
Technik
vom 08.06.2017

Vom 28.01.2026

**Erste Änderung
der Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe
von Leistungsbezügen
der Berliner Hochschule für Technik
vom 28.01.2026**

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 9.4.1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2025 in Verbindung mit § 8 der Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge vom 11.04.2017 (A.M. 12/2017) sowie § 4 Abs. 8 Satzung für das Zentrum Hochschuldigitalisierung der Berliner Hochschule für Technik vom 19.06.2025 (A.M. 11/2025) ändert das Präsidium der Berliner Hochschule für Technik (BHT) als Dienstbehörde die Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen vom 08.06.2017 (A.M. 17/2017) wie folgt¹:

¹ Die Hochschulleitung hat diese Richtlinie am 28.01.2026 nach § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Änderungen.....	3
§ 2	Inkrafttreten	3
	Anlage: Lesefassung Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen	5

§ 1 Änderungen

Die Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen wird wie im Folgenden dargestellt geändert und ergänzt.

Paragraf	Letzte Fassung	Neue Fassung
§ 4 (5)	Die/der Leiter/-in des Fernstudieninstituts erhält zuzüglich zu den letzten besonderen Leistungsbezügen Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800 € monatlich.	Die/der Leiter/-in des Fernstudieninstituts erhält zuzüglich zu den letzten besonderen Leistungsbezügen Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800 € monatlich.
§ 4 (6)	---	Die/der CIO erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500 € monatlich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik zu veröffentlichen.

Berliner Hochschule für Technik

Berlin, den 28.01.2026

Anlage

Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen vom 08.06.2017

i. d. F. der Ersten Änderung der Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen

- Lesefassung -

vom 28.01.2026

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 9.4.1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 243) in Verbindung mit § 8 der Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge vom 11.04.2017 (A.M. 12/2017) erlässt das Präsidium der Beuth-Hochschule für Technik Berlin als Dienstbehörde die folgenden Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen:

Inhalt

Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge	5
§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen	5
§ 4 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung und der Hochschulleitung	5
§ 5 Lehr- und Forschungszulagen nach § 3 Abs. 7 LBesG	6
§ 6 Einschränkungen der Leistungserbringung	6
§ 7 Übergangsregelungen	6
§ 8 Berichterstattung	6
§ 7 Inkrafttreten	7
Anlage 1 zu den Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen	8
Anlage 2 zu den Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen	11

Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder des Präsidiums, die nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

Der Antrag auf Gewährung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen ist von dem/der Betroffenen zu stellen. Der Fachbereich muss begründen, warum die Vereinbarung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen. Die Präsidentin/der Präsident verhandelt über die Höhe der Leistungsbezüge nach Absprache mit der Dekanin/dem Dekan mit der Person, der ein Ruf erteilt worden ist bzw. die zum Bleiben veranlasst werden soll. Die Präsidentin/der Präsident entscheidet über die Höhe der Zulage.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge werden gemäß der Satzung zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gewährt. Wird dem Antrag auf besondere Leistungsbezüge nicht entsprochen, bietet die Präsidentin/der Präsident nach Rücksprache mit der Dekanin/dem Dekan der oder dem Betroffenen auf Wunsch einen Gesprächstermin an. Auf Wunsch der/des Betroffenen kann die Dekanin/der Dekan einbezogen werden. Ziel dieses Gespräches ist es, Möglichkeiten zukünftiger Leistungssteigerungen zu erörtern und festzulegen, wann frühestens ein erneuter Antrag gestellt werden sollte.
- (2) Übersteigen die beantragten und von den W-Kommissionen positiv votierten Anträge den Vergaberahmen, legt die Präsidentin/der Präsident gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen eine Rangfolge fest. Bei der Festlegung der Rangfolge werden die Entfristungen zuerst bedient.
- (3) Professorinnen und Professoren, die Funktionsleistungsbezüge nach § 4 erhalten, sind im Antragsverfahren nicht schlechter zu stellen. Ihnen sollen besondere Leistungsbezüge gewährt werden, die den von ihnen ohne die Wahrnehmung der besonderen Funktion zu erwartenden Leistungen entsprechen.

§ 4 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung und der Hochschulleitung

- (1) Haupt- und nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums und Dekaninnen/Dekane erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit Funktions-Leistungsbezüge

- (2) Dekaninnen und Dekane erhalten zuzüglich zu den letzten besonderen Leistungsbezügen Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500 € monatlich.
- (3) Die Festlegung der Funktions-Leistungsbezüge für die Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats als oberste Dienstbehörde.
- (4) Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung, bei den hauptamtlichen Mitgliedern des Hochschulpräsidiums auch der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) zu beachten.
- (5) Die Leiterin/ der Leiter des Fernstudieninstituts erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800 € monatlich.
- (6) Die/der CIO erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500 € monatlich.

§ 5 Lehr- und Forschungszulagen nach § 3 Abs. 7 LBesG

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Lehr- oder Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben, kann unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 3 Abs. 7 LBesG aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden.

§ 6 Einschränkungen der Leistungserbringung

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen soll eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt gewesen ist.
- (2) Gleiches gilt, wenn die Einschränkung der Tätigkeit durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.
- (3) Der Zeitraum der Bemessung darf 3 Jahre nicht unterschreiten.

§ 7 Übergangsregelungen

Eine Entfristung von befristeten besonderen Leistungsbezügen, die auf Grundlage der Satzung vom 5.9.2005 gewährt worden sind, wird auf Grundlage der Satzung vom 5.9.2005 und der entsprechenden Richtlinie vom 3.11.2005 (A.M. 22/06, zuletzt geändert am 15.3.2016) entschieden. Gemäß § 3 (2) der Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist erst nach einer Zeit von 5 Jahren nach der letzten Antragstellung ein erneuter Antrag zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge möglich.

Wenn Leistungsbezüge nach der Satzung vom 5.9.2005 für einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren gewährt worden sind, ist der Bemessungszeitraum ggf. abweichend von § 6 (3) der Zeitraum vom Beginn der Gewährung dieser Leistungsbezüge bis zur Antragstellung.

§ 8 Berichterstattung

Der Akademische Senat wird jährlich über die Gewährung von Leistungsbezügen unterrichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Anhörung durch den Akademischen Senat zum 08.06.2017 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zu veröffentlichen. Die Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen vom 3.11.2005 (A.M. 22/06, zuletzt geändert am 15.03.2016) treten damit vollständig außer Kraft.

Anlage 1 zu den Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen

Leitfaden für Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Dieser Antrag ist eine Selbstbewertung nach Maßgabe der Kriterien aus § 2 (2) bis (5) der Satzung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin. Zur Sicherstellung einer korrekten Bewertung in inhaltlicher und vergleichender Hinsicht sind Anträge nach diesem Leitfaden zu erstellen. Angaben sollen möglichst knapp gehalten werden; soweit Quantifizierungen (auch über die nachfolgend genannten Beispiele hinaus) möglich sind, sollen diese angegeben werden. Die aufgeführten Teilbereiche stellen keine vollständige Aufzählung dar, sondern sind - wichtige - Beispiele. Der Aufbau des Leitfadens orientiert sich an den möglichen Leistungsdimensionen gemäß § 2 (2) bis (5) der Satzung und ist in dieser Reihenfolge zu beantworten. Die Darstellung soll in den einzelnen Berichtsbereichen chronologisch für den jeweiligen Berichts- und Bewertungszeitraum erfolgen.

Diese Liste soll die Antragstellung sowie deren Beurteilung durch die W-Kommission und den Ältestenrat erleichtern. Der Umfang der eingereichten Unterlagen sollte sich auf das Wesentliche beschränken, d.h. keine Ausdrucke ganzer Skripten, da dies zu den hauptberuflichen Aufgaben nach § 99 BerlHG gehört. Die Verwendung der Lernplattform z.B. „moodle“, allein um Skripte oder Vorlesungsfolien einzustellen, ist nicht als besondere didaktische Leistung zu bewerten.

Förderung von Chancengleichheit, inklusive Gender- und Diversity-Aspekte, soziales Engagement, Internationalisierung und Innovation sind mögliche Kriterien aller Leistungskategorien.

1. Erläuterungen zu den Kriterien für besondere Leistungen in der Lehre

- 1) Ergebnisse der Lehrevaluation, einschließlich studentischer Evaluation und ggf. Reflexion der Ergebnisse.
 - Tabelle mit den LVen, für die Evaluationsergebnisse vorliegen mit Angabe des Studiengangs, des Semesters und Anzahl der Teilnehmenden und Angabe der Prüfungsform.
 - Profillinien und Deckblatt der Evaluationsergebnisse aus der Zeit nach dem letzten Antrag beilegen, dabei
 - müssen mindestens 2 Pflichtveranstaltungen sein
 - muss mindestens eine aus einem Bachelorstudiengang/Studium Generale sein
 - sollte die Anzahl der insgesamt erfassten Fragebögen 60-80 betragen

- 2) Umfangreiche Betreuung von Bachelor- und/oder Masterarbeiten sowie Begutachtungen über die Anrechenbarkeit der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) hinaus.
 - Tabelle mit Angaben über betreute Abschlussarbeiten (ohne Name & Titel) sowie Anzahl von Zweitgutachten, unter Anlage von Nachweisen aus dem Beuth Informationssystem (BIS).
- 3) Aufwändige Tätigkeiten für Studium und Lehre, für die eine Deputatsanrechnung nicht stattfindet oder die gewährte Deputatsanrechnung um mindestens 50% überschreitet. Hierzu zählen u.a.
 - besondere Leistungen in der Entwicklung und Betreuung von Studiengängen und Laboren
 - Exkursionen (mit Angabe von Ort und Dauer) • ungewöhnlich hohe Prüfungslast
 - u.v.a.m.
- 4) Regionale, überregionale und internationale Kooperationen in Lehre.
- 5) Im Grundsatz unentgeltliche Gutachtertätigkeiten für auswärtige Hochschulen oder akademische Institutionen oder im Rahmen des Bolognaprozesses.
- 6) Engagement an den Schnittstellen Schule/Hochschule sowie Hochschule/Alumni.
- 7) Lehrleistungen, die die Deputatsverpflichtung deutlich übersteigen durch Nachweis aus dem Beuth Informationssystem (BIS) unter Nachweis der Lehrverpflichtung.
- 8) Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung unter Angabe ob mit oder ohne Lehrbefreiung; Mitwirkung in und Vorsitz von Berufungskommissionen.

2. Erläuterungen zu den Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung

- 1) Veröffentlichungen und Herausgebertätigkeiten in wissenschaftlichen Schriften und Patente durch Auszug aus dem Forschungsportal des BIS.
- 2) Technologietransferprojekte, Patentanmeldungen, Gründerförderung.
- 3) Erfolge in der künstlerischen Praxis.
- 4) Einwerbung von Drittmitteln (Zeitraum der Bewilligung und ggfs. Nachweis der erfolgreichen Abwicklung durch Referat I C); bei Kooperationsprojekten: Angabe von Partnern bzw. welche Summe an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin verbleibt.
- 5) Durchführung und inhaltliche Verantwortung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Kongressen, Tagungen und Workshops.
- 6) Regionale, überregionale und internationale Kooperationen in Forschung und Technologietransfer.
- 7) Im Grundsatz unentgeltliche Gutachtertätigkeiten für auswärtige Hochschulen, akademische Institutionen oder wissenschaftliche Zeitschriften.
- 8) Aufbau und Leitung von Forschungsgruppen.

Jeweils mit Angabe des Umfangs der dafür ggf. gewährten Lehrverpflichtungsermäßigung.

3. Kriterien für besondere Leistungen in der Weiterbildung

- 1) Aktivitäten zur Förderung von lebenslangem Lernen Dritter.
- 2) Engagement für die Entwicklung und Betreuung von Weiterbildungskonzepten, welches nicht entgeltlich entlohnt wird (wie z.B. Aktivitäten im FSI und in der Virtuellen Fachhochschule) und über die regulären Verpflichtungen hinausgeht.
- 3) Entwicklung von Weiterbildungskonzepten für Lehrerinnen und Lehrer.

4. Kriterien für besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung

- 1) Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, z.B. Betreuung in kooperativen Promotionsverfahren; Prüfung oder Betreuung in Dissertationsverfahren.
- 2) Betreuung von Promotionen und vorbereitenden Qualifizierungsvorhaben.
- 3) Entwicklung und Beteiligung an Graduiertenkollegs.
- 4) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen.
- 5) Aktivitäten zur Förderung von Studierenden über die Curricula hinaus (u.a. Tagungen für Studierende).

Anlage 2 zu den Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen

Leitfaden für die Stellungnahme der W-Kommissionen zu den Anträgen auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Die Stellungnahme der W-Kommission orientiert sich an § 2 (2) – (5) der Satzung. Sie soll zu jedem der Absätze 2 bis 5 wertend Stellung beziehen. Die Wertung soll die Leistungen, die über dem Durchschnitt liegen, als solche bewerten. Ebenso soll ein eindeutiges Votum über die Erfüllung der nach § 99 BerlHG geforderten Aufgaben gegeben werden. Darüber hinaus wird in der W-Kommission die Richtigkeit der Angaben des Antrags bestätigt, soweit dies möglich ist. Der Bericht der W-Kommission kann auch Inhalte des Antrages herausstellen, die über den Paragraphen 2 (2) - (5) der Satzung hinausgehen, wenn dadurch Innovationen im Hochschulbereich abgebildet werden.

Stellungnahme zum Antrag von **Prof. XYZ**, eingereicht am **xx.yy.20xx**

Antrag auf Entfristung der Berufungszulage

- ☐ Ablehnung
- ☐ Zurückstellung
- ☐ Trifft nicht zu

Antrag auf Leistungszulage

- ☐ Ablehnung
- ☐ Zurückstellung
- ☐ Trifft nicht zu

Antrag auf Entfristung einer Leistungszulage

- ☐ Ablehnung
- ☐ Zurückstellung
- ☐ Trifft nicht zu

- ☐ Relevante Unterlagen liegen vor / nicht vor
- ☐ Die Fristen sind eingehalten: x Jahre, xx.yy.20zz – xx.yy.20zz
- ☐ Die Fristen sind **nicht** eingehalten